

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ablegung einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen



Benötigen Sie mehr Zeit, um eine Prüfung zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation abzulegen? Dann können Sie Ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen.

Basisinformationen

Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis endet und Sie das für die Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation erforderliche Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, können Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Insbesondere sollten Ihr Lebensunterhalt und Ihr Krankenversicherungsschutz für die Dauer Ihres Aufenthalts gesichert sein.

Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, ist sie erneut befristet, in der Regel für die restliche Dauer des Prüfungsverfahrens. Die Aufenthaltserlaubnis gilt für den Zeitraum vom Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beziehungsweise bis Sie den Bescheid der zuständigen Stelle erhalten.

Eine Erwerbstätigkeit ist in diesem Zeitraum nicht erlaubt.

Ihre Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn

- Sie die Prüfung oder die Prüfungen nicht in einem angemessenen Zeitraum ablegen können oder
- die Ausländerbehörde die Verlängerung bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits ausgeschlossen hat.

Voraussetzungen

- Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert und sie besitzen ausreichend Krankenversicherungsschutz.
- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot gegen Sie vor.
- Sie erfüllen die Passpflicht.
- Sie sind mit dem erforderlichen Visum eingereist. Ihr Aufenthalt ist rechtmäßig.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B1)
- Sie verfügen über eine Qualifikation die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat oder
- Sie besitzen einen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen

Ablauf

- Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen können per Mail oder Post an uns übermittelt werden.
- Falls erforderlich, fordert das Migrationsamt noch weitere Unterlagen an.
- Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

Weitere Hinweise

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Das Passfoto wird nur noch in digitaler Form akzeptiert. Das Passfoto muss an einem Erfassungssystem vor Ort im Migrationsamt, in einem Fotostudio oder bei einem Fotodienstleister gemacht werden. Die Vorlage eines digitalen Passfotos auf Ihrem Handy ist nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage. Für Säuglinge und Kleinkinder sind dabei begrenzte Abweichungen von den biometrischen Anforderungen zulässig.

Ein Aufenthaltstitel kann nur für die Dauer der Gültigkeit des Nationalpasses erteilt werden. Bitte beantragen Sie rechtzeitig vor dem Ablauf Ihres Nationalpasses die Verlängerung.

Sollten Sie nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sein, müssen Sie uns Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisen (zum Beispiel: schriftliche Bestätigung der Botschaft, Hinderungsgründe).

Rechtsbehelf:

- Widerspruch
- Klage

Benötigte Unterlagen

- Nationalpass / Identitätsnachweis
- Aktuelles biometrisches Passfoto
- Nachweise zu Qualifikation und Beschäftigung:
 - Nachweis der Qualifikation (Urkunde Ausbildungs- oder Studienabschluss, gegebenenfalls mit Übersetzung)
 - Bescheinigung über die notwendigen Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation
 - Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (ausgefüllt vom Arbeitgeber)
 - Arbeits- oder Praktikumsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe der persönlichen Daten, Lohnhöhe und Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nicht benötigte Angaben können im Arbeitsvertrag geschwärzt werden.
 - Anmeldung zum Sprachkurs mit Angabe über die voraussichtliche Dauer
 - Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsmaßnahme bei Verlängerung
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Finanzierungsnachweis (zum Beispiel Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Stipendium und so weiter)
 - Zeugnis / Bescheinigung über den Abschluss der Maßnahme und die Anerkennung / Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
 - Approbation beziehungsweise Berufsausübungserlaubnis, soweit erforderlich
 - Soweit vorhanden:
 - Schulbescheinigung
 - Anmeldung zum Anpassungslehrgang beziehungsweise Kenntnisprüfung
 - Weiterbildungsplan

Zuständige Stellen

- [Aufenthalt](#)
 - +49 421 361-88630 (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - office@migrationsamt.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis \(pdf, 233.6 KB\)](#)
- [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis \(pdf, 313.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

96,00 EUR bei Verlängerung bis zu 3 Monate

93,00 EUR bei Verlängerung um mehr als 3 Monate

6,00 EUR zusätzlich für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

8 Wochen Sie sollten spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis den Antrag auf Verlängerung bei der Ausländerbehörde einreichen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Nach Eingang Ihres Antrags benötigen wir etwas Zeit für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Rückmeldung von uns.

Rechtsgrundlagen

- [§ 16d Absatz 5 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 8 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 45 Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen für Fachkräfte aus dem Ausland auf dem Portal "Make it in Germany" der Bundesregierung](#)
- [Informationen zum Visum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal "Make it in Germany" der Bundesregierung](#)
- [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung](#)
- [Informationen zur Anerkennung durch Qualifizierungsmaßnahmen auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung](#)

Aktualisiert am 20.08.2026